

Beschlussvorlage

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0195/2013/1

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung 16.07.2013 und Verkehr	öffentlich
Rat 30.09.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Erlass der Satzung zur Änderung der
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine direkten Auswirkungen
im einzelnen siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13.07.2011 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Datum vom 16.03.2013 ist die Änderung des LWG NRW in Kraft getreten. Thema der Gesetzesänderung ist die Aufhebung der allgemeinen Forderung einer Dichtigkeitsprüfung für private Abwasserleitungen. Der entsprechende § 61a des Gesetzes wurde aufgehoben. In § 60 wird die oberste Wasserbehörde (das Umweltministerium NRW) ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von (privaten) Abwasseranlagen Regelungen zu treffen. Nach Vorgabe des Landtages sind allgemeine Prüfpflichten nur in Wasserschutzgebieten vorgesehen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Prüfungen nur für Grundstücke vorgesehen, bei denen industrielles oder gewerbliches Abwasser gemäß Abwasser Verordnung anfällt.

Weiterhin wurde mit der Gesetzesänderung festgelegt, dass die Kommunen, durch Erlass von Satzungen, über die Regelungen des Landes hinausgehende Anforderungen an die Prüfung privater Abwasseranlagen festlegen können.

Das Thema Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen wurde längere Zeit im Landtag NRW beraten. Auf Grundlage der sich abzeichnenden Beratungsergebnisse, die in o.g. Änderung des LWG NRW mündeten, stellte Herr Ratsherr Markus Pütz –CDU-Fraktion- am 16.11.2012 den Antrag die Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der

Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz -LWG NRW vom 13.07.2011 aufzuheben. Dem möchte die Verwaltung, wie schon im Bericht an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Planung und Verkehr vom 05.02.2013 erwähnt, folgen.

Da sich die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13.07.2011 auf die o. g. Satzung zur Fristenregelung der Dichtigkeitsprüfung bezieht, ist auch diese entsprechend zu ändern. Da das Stadtgebiet von Rheinbach außerhalb geltender Wasserschutzgebiete liegt empfiehlt die Verwaltung keine, über die landesrechtlich erforderlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen fest zusetzen. Daher soll in der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung nur noch auf die landesrechtlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

Des Weiteren soll die geltende Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach an einigen Stellen textlich angepasst oder deutlicher formuliert werden, da die bisher geltenden Formulierungen in der Praxis einen so nicht gewünschten Raum zur Auslegung bieten oder den geltenden rechtlichen Anforderungen nicht gerecht werden.

Die Begründungen im Einzelnen:

zu § 2

Mit der bisherigen Regelung werden die geltenden Rechtsvorschriften nicht erfüllt. Die Kommunalabwasserverordnung fordert den Anschluss aller im Innenbereich liegenden Grundstücke. Diese Forderung muss die Stadt Rheinbach erfüllen. Hierzu kann es aber auch technisch sinnvoll sein Grundstücksanschlussleitungen von mehr als 25 m zu verlegen. Im Außenbereich gibt es diese Verpflichtung nicht, so dass über die vorgeschlagene Regelung es Grundstückseigentümern ermöglicht wird ihr Grundstück an die öffentliche Kanalisation anzuschließen ohne dass dies zu einer übermäßigen Belastung aller Gebührenzahler führt.

Der Abschnitt c) wurde in vereinfachter Form in Abschnitt b) aufgenommen. Eine Vereinfachung ist hier möglich, da es im Stadtgebiet Rheinbach keine Druckentwässerungsnetze gibt und solche auch nicht geplant sind.

zu § 4

Durch den zusätzlichen Satz soll verdeutlicht werden, dass die Entscheidung bei der Stadt Rheinbach liegt.

zu § 7

Der Punkt 1 soll durch den Hinweis ergänzt werden, da es in den Pumpwerken des Erftverbandes oft zu Betriebsstörungen durch Zellstoffklumpen kommt. Nach Erfahrungen anderer Kanalnetzbetreiber stammen diese Zellstoffe überwiegend von, über die Kanalisation entsorgten, Hygieneartikeln wie Windeln, Inkontinenzeinlagen, feuchtes Toiletten Papier etc.

.

Der Punkt 5 soll so, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, vereinfacht werden.

zu § 9

Der generelle Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser im Bereich von Trennsystemen soll entfallen.

zu § 10

Die Aufnahme des weiteren Absatzes in die Satzung ist erforderlich, da bisher nur die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser geregelt ist, das LWG aber auch eine Möglichkeit der Befreiung für Niederschlagswasser vorsieht. Diese Befreiung soll von der Stadt Rheinbach aber nur in den Fällen erteilt werden wenn die gemeinwohlverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung nachgewiesen wurde. Der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung ist zur Verhinderung von schädlichen Auswirkungen so im LWG gefordert.

zu § 12

Die Stadt Rheinbach betreibt zur Zeit keine Druckentwässerungsnetze und solche sind auch nicht geplant. Aufgrund der kleinen Leitungsdurchmesser ist eine Kontrolle und Unterhaltung dieser Anschlüsse sehr aufwendig. Eine Entwässerung über eine Druckleitung erfolgt im Stadtgebiet nur in seltenen Fällen. Dort wo ein Haus nicht im freien Gefälle entwässern kann, werden i.d.R. Hebeanlagen betrieben, die das Abwasser in eine Grundstücksanschlussleitung fördern, die im freien Gefälle zum Kanal führt. Um die Stadt vor einem erhöhten Unterhaltungsaufwand zu schützen soll hier der Begriff von Grundstücksgrenze in Sammelleitung geändert werden.

zu § 13 (1)

zu Absatz (1)

Aus Sicht des Grundstückseigentümers kann es sinnvoll sein sein Grundstück über mehrere Anschlussleitungen zu entwässern. Dem steht die Stadt Rheinbach offen gegenüber. Diese, für den Grundstückseigentümer vorteilhafte Regelung darf aber nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Daher soll hier klargestellt werden, dass diese weiteren Grundstücksanschlüsse auf Kosten derjenigen errichtet und Betrieben werden sollen, die auch den Vorteil hieraus ziehen.

zu § 13 (3)

Mit der gewählten Formulierung soll der Begriff „Rückstauenebene“ konkreter beschrieben werden.

zu § 13 (8)

In § 53 LWG NRW ist die Pflicht der Abwasserbeseitigung geregelt. Zu dieser Pflicht gehört gemäß Absatz (2), Ziffer 2 auch das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers. Nach Aussage der Landesverwaltung ist der Begriff des Sammelns i.d.R. dann erfüllt, wenn das Abwasser mehrerer Grundstücke über Leitungen in Wegen und Straßen zum Kanal geführt wird. Daher sollen hier die der Stadt vom Gesetzgeber gesetzten Grenzen genannt werden, um zu verdeutlichen, dass eine Zustimmung nur in besonderen Einzelfällen erfolgen kann.

zu § 15

Mit Datum vom 16.03.2013 ist die Änderung des LWG NRW in Kraft getreten. Thema der Gesetzesänderung ist die Aufhebung der allgemeinen Forderung einer Dichtigkeitsprüfung für private Abwasserleitungen. Der entsprechende § 61a des Gesetzes wurde aufgehoben. In § 60 wird die oberste Wasserbehörde (das Umweltministerium NRW) ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von (privaten) Abwasseranlagen Regelungen zu treffen. Nach Vorgabe des Landtages sind allgemeine Prüfpflichten nur in Wasserschutzgebieten vorgesehen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Prüfungen nur für Grundstücke vorgesehen, bei denen industrielles oder gewerbliches Abwasser gemäß Abwasser Verordnung anfällt.

Weiterhin wurde mit der Gesetzesänderung festgelegt, dass die Kommunen, durch Erlass von

Satzungen, über die Regelungen des Landes hinausgehende Anforderungen an die Prüfung privater Abwasseranlagen festlegen können.

Da das Stadtgebiet von Rheinbach außerhalb geltender Wasserschutzgebiete liegt empfiehlt die Verwaltung keine, über die landesrechtlich erforderlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen fest zusetzen. Daher soll in der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung nur noch auf die landesrechtlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

zu § 21

Hier erfolgt die aufgrund der zuvor genannten Gesetzesänderung erforderliche Anpassung.

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Sigrid Burkhart
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13.07.2011